

Datum: 28.03.2008
Amt: Ordnungsamt
Verantwortlich: Eberlein, Heike
Aktenzeichen: 062.35
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bürgermeisterwahl 2008

- Festlegung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Neuwahl
- Beschlussfassung über Termin und Inhalt der Stellenausschreibung sowie das Ende der Bewerbungsfrist
- Beschlussfassung über die Besetzung des Gemeindewahlausschusses
- Festlegung der Wahlhelferentschädigung
- Weitere allgemeine Wahlvorbereitungen

Gemeinderat	08.04.2008	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

1. Muster der Stellenausschreibung
2. Terminplan für die Bürgermeisterwahl

Finanzielle Auswirkungen:

HH 1.1100.5820.000 Ausgaben 8.000 Euro

Beschlussvorschlag:

1. Für die Durchführung der Bürgermeisterwahl 2008 werden folgende Wahltermine festgesetzt:
 - 1.1. Tag der Wahl: Sonntag, den 19. Oktober 2008
 - 1.2. Tag der etwaigen Neuwahl: Sonntag, den 09. November 2008
2. Stellenausschreibung
 - 2.1. Die Stellenausschreibung wird entsprechend der Anlage zu dieser Drucksache beschlossen, als Termin für die Stellenausschreibung der bwWoche (früher Staatsanzeiger für Baden-Württemberg) wird der 11. August 2008 festgelegt, für die Ausschreibung im Reichenbacher Anzeiger der 15. August 2008.
 - 2.2 Das Ende der Bewerbungsfrist wird auf Montag, den 22. September 2008, 18 Uhr festgelegt.
3. Für die Bürgermeisterwahl wird ein Gemeindewahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern gebildet. Als Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses wird Heike Eberlein gewählt, zum Stellvertreter wird Siegfried Häußermann gewählt. Von jeder Fraktion und Gruppierung des Gemeinderates werden folgende Vertreter zum Beisitzer und zum stellvertretenden Beisitzer vorgeschlagen und gewählt:

Vorschlag der	Beisitzer	Stellvertretender Beisitzer
CDU/UB		
SPD		
FW		
Grüne/URB		

Zur Schriftführerin wird eine Mitarbeiterin des Ordnungsamtes bestimmt (ohne Stimmrecht).

4. Die Wahlhelferentschädigung wird auf 50 Euro festgelegt.
5. Von den allgemeinen Wahlvorbereitungen für die Bürgermeisterwahl 2008 wird zustimmend Kenntnis genommen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt alles weitere zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung von Bürgermeisterwahlen sind folgende Gesetze zu beachten:

- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- Kommunalwahlgesetz (KomWG)
- Kommunalwahlordnung (KomWO)
- Verordnung des Innenministeriums zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO)
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (VwV GemO)

1. Wahltag

Der Wahltag wird nach § 2 Abs. 2 KomWG vom Gemeinderat festgelegt. Der Stelleninhaber, Bürgermeister Bernhard Richter, hatte sein Amt erstmals am 14. Januar 1993 und darauf folgend am 14. Januar 2000 angetreten. Die Amtszeit ist damit am 13. Januar 2009 beendet.

Nach § 47 Abs. 1 der GemO ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle bzw. Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Nach dieser Bestimmung ist die Bürgermeisterwahl bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils im Zeitraum vom 13. Oktober 2008 bis 13. Dezember 2008 durchzuführen.

Im Falle einer etwaigen Neuwahl, ist diese frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der ersten Wahl durchzuführen.

Der Zeitraum in dem die Bürgermeisterwahl in Reichenbach an der Fils stattfinden muss, liegt im Spätherbst bzw. in der Adventszeit. An gesetzlichen Feiertagen, wie dem Totengedenktag dürfen keine Wahlen durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 KomWG). Der Totengedenktag ist am Sonntag vor dem 1. Advent (am 23.11.2008). Ebenso empfiehlt die Praxis von Bund und Land auch am Volkstrauertag (den 16.11.2008) keine Wahl durchzuführen.

Eine Wahl an den Adventssonntagen ist zum Einen wegen der vielen an diesen Tagen stattfindenden Veranstaltungen, als auch wegen des zu erwartenden schlechteren Wetters im Dezember nicht sinnvoll.

Da am 2. November 2008 der Novembermarkt stattfinden wird, kann an diesem Tag keine Wahl durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien werden die Wahltermine wie folgt vorgeschlagen:

- a) Tag der Wahl: Sonntag, den 19. Oktober 2008
- b) Tag der etwaigen Neuwahl: Sonntag, den 9. November 2008

2. Stellenausschreibung

2.1 Termin

Nach § 47 Abs. 2 der GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag, den der Gemeinderat im zeitlichen Rahmen des § 47 Abs. 1 GemO bestimmt, öffentlich auszuschreiben. In dieser Stellenausschreibung ist eine Frist für die Einreichung der Bewerber festzusetzen. Wird diese Ausschreibung mehrfach veröffentlicht, ist die erste Veröffentlichung für die Wahrung der Frist und auch sonst maßgebend. Die Verwaltungsvorschrift zum § 47 empfiehlt ausdrücklich das Einrücken in der bwWoche (früher Staatsanzeiger für Baden-Württemberg), da die Ausschreibung nur dann ordnungsgemäß ist, wenn sie in eine Zeitung oder eine Zeitschrift eingerückt ist, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Die Veröffentlichung in einem rein lokalen Blatt genügt also nicht.

Daher wird vorgeschlagen die Veröffentlichung in der bwWoche (früher Staatsanzeiger) montags und in der gleichen Woche im Reichenbacher Anzeiger freitags auszuschreiben.

Ausgehend vom Wahltag, dem 19. Oktober 2008 und dem Erscheinungstag montags, ist die Bürgermeisterstelle spätestens am 18. August 2008 auszuschreiben. Aus organisatorischen Gründen wird vorgeschlagen, die Ausschreibung in der bwWoche am Montag, den 11. August 2008, im Reichenbacher Anzeiger am Freitag, den 15. August 2008 durchzuführen.

Der Inhalt der Stellenausschreibung ist gesetzlich nicht bestimmt, jedoch muss er alle wichtigen Angaben enthalten. Daher wird auf das Muster der einschlägigen Verlage zurückgegriffen, um hier die gesetzlichen Bestimmungen in allen Punkten zu erfüllen.

2.2 Ende der Bewerbungsfrist

Der letzte Tag der Einreichungsfrist wird vom Gemeinderat bestimmt, und zwar frühestens am 27. Tag vor der Wahl, das ist der 4. Montag, der 22.09.2008, vor dem Wahltag. Der spätmöglichste Fristtag ist der 16. Tag vor der Wahl, das ist der 3. Freitag, (der 03.10.2008 – Feiertag), vor dem Wahltag. An diesem Tag ist spätestens auch über die Zulassung der Bewerbung zu beschließen.

Die Einreichungsfrist endet immer am letzten Tag der Frist, 18 Uhr (§ 20 Abs. 1 Satz 1 KomWO).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Nach deren Ablauf können Bewerbungen nicht mehr eingereicht werden. Aus organisatorischen Gründen (Fertigung von Stimmzetteln, Herausgabe von Briefwahlunterlagen, Möglichkeit der Briefwahl etc.) wird vorgeschlagen die Ausschreibung bis zum frühestmöglichen Termin der Einreichungsfrist, also bis zum 22.09.2008, 18 Uhr festzulegen.

3. Gemeindevwahlausschuss

Nach § 11 KomWG obliegt dem Gemeindevwahlausschuss die Leitung der Gemeindevahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses, er hat darüber zu wachen, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich gehen. Er wird für jede Wahl, ausgenommen eine eventuelle Neuwahl des Bürgermeisters, nach § 20 Abs. 1 der KomWO neu gebildet. Er besteht auch nach der Wahl solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht nach § 16 Abs. 1 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, so hat der Gemeinderat den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu bestimmen. Der Gemeindevwahlausschuss ist dann beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses kann nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Wahlorganes (also Wahlvorsteher oder im Wahlvorstand in einem Wahlbezirk bzw. Briefwahlbezirk) sein.

Es wird vorgeschlagen den Ausschuss wie folgt zu wählen:

Für die Bürgermeisterwahl 2008 wird Ordnungsamtsleiterin, Heike Eberlein, als Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden der nicht zugleich Beisitzer sein kann, wird Hauptamtsleiter, Siegfried Häußermann, gewählt. Zu Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern werden die von den Fraktionen und Gruppierungen vorgeschlagenen Personen gewählt. Zum Schriftführer ohne Stimmrecht wird jeweils eine Mitarbeiterin des Ordnungsamtes bestellt. Die von den Fraktionen vorgeschlagenen Beisitzer und deren Stellvertreter werden am Sitzungstag benannt.

4. Wahlhelferentschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder oder Beisitzer der Wahlorgane, einschließlich der Stellvertreter und Schriftführer, erhalten als Entschädigung Ersatz ihrer Auslage und ihres Verdienstausfalles aufgrund von § 19 der GemO und nach näheren Maßgaben der Entschädigungssatzung. Nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Reichenbach an der Fils und den Erfahrungen der bisherigen Wahlen wird vorgeschlagen, eine Wahlhelferentschädigung von 50 Euro auszubezahlen.

5. Weitere allgemeine Wahlvorbereitungen

5.1 Wahlzeit

Die allgemeine Wahlzeit dauert von 8 – 18 Uhr

5.2. Bildung von Wahlbezirken

Wie bei den bisherigen Wahlen, wird die Gemeinde Reichenbach an der Fils in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk I	Kath. Kindergarten Siegenberg, Lichtensteinstraße 35
Wahlbezirk II	Kinderhaus Kunterbunt, Siegenbergstraße 24
Wahlbezirk III	Realschule, Schulstraße 29
Wahlbezirk IV	Brunnenschule, Schulstraße 5
Wahlbezirk V	Rathaus, Hauptstraße 7
Wahlbezirk VI	Kindergarten Blumenstraße 41
Wahlbezirk VII	Clärchen-Seyfert-Kindergarten, Friedrichstraße 10
Wahlbezirk VIII	Kindergarten Steinäcker, Silcherstraße 29

5.3. Einrichtung eines Briefwahlvorstandes

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wird am Wahltag gem. § 14 Abs. 2 KomWG ein besonderer Briefwahlvorstand im Rathaus eingerichtet.

5.4. Wahlvorstände und Wahlvorsteher

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Im Wahlvorstand und in den Wahllokalen, darf kein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses tätig sein. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 4 weiteren Beisitzern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, sowie die Berufung der Beisitzer, erfolgt rechtzeitig vor der Wahl.

5.5 Vorstellung der Bewerber

Über Ort und Zeitpunkt einer Bewerbungsvorstellung ist ggf. gesondert zu entscheiden.